

Satzung Ponyclub Querum

Stand: 6.06.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Ponyclub Querum
- 2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig Ortsteil Querum
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- 4) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“
- 5) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Reitsport zu pflegen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche dafür zu begeistern und den Umgang zwischen Mensch und Pferd zu fördern.
- 2) Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Im Rahmen seiner Ziele und Bestrebungen hat der Verein u.A. besonders folgende Aufgaben:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und ordentlichen Reitbetrieb.
 - b) Durchführung von Reitstunden unter Leitung eines Reitlehrers.
 - c) jungen Menschen zu ermöglichen, die Pflege und den Umgang mit dem Pferd zu erlernen.
 - d) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zu Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2) Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Reitsport im allgemeinen und um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptmitgliederversammlung.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Auflösung des Vereins
 - c) durch freiwilligen Austritt nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1. Oktober vorliegen.
- 2) Durch Ausschluss, falls ein wichtiger Grund vorliegt.
Wichtige Gründe sind:
 - a) das ein Mitglied tierquälerische Handlungen begeht
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt
 - c) die Fortentwicklung des Vereins und dessen Ansehen geschädigt wird
 - d) wenn ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Verzug ist
- 3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Organ des Vereins beantragen. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied und dem Antragsteller mit eingehender Begründung durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und muss der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie sind zur Leistung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Erfüllung anderer, dem Verein gegenüber bestehender Verbindlichkeiten verpflichtet.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
- 2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Beiträge und Gebühren zu erteilen und Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand; bestehend aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
- b) die Mitgliederversammlung.
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist 1x jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderem Vereinsorgan übertragen wurde. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder vom Vorstand noch von einem vom Vorstand berufenden Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - a) Aufgaben des Vereins:
 - b) Beteiligungen
 - c) Beiträge
 - d) Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- 8) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- 2) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und des zweiten Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a) Name
 - b) Vorname
 - c) Adresse
 - d) E-Mail Adresse
 - e) Telefon- / Handynummer
- 2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn aus diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsmäßigen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 13.05.2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutz Braunschweig e.V., der es unmittelbar ausschließlich fürsorglich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, 12.08.2020